



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 15.07.2025

Friseursalons und Barbershops in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Friseursalons und Barbershops unterliegen zahlreichen gesetzlichen Vorgaben – insbesondere im Bereich der Hygiene (§ 36 IfSG), der ordnungsgemäßen Gewerbeausübung (§§ 1, 7 HwO), der Arbeits- und Sozialvorschriften (zum Beispiel Mindestlohngesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) sowie der Verbraucherschutzbestimmungen. In der Vergangenheit kam es im Zuge von Kontrollen allerdings immer wieder zu erheblichen Verstößen gegen die rechtlichen Vorschriften. Immer wieder und zuletzt legten im April dieses Jahres Überprüfungen in Friseursalons und Barbershops Verstöße, wie fehlende Meisterbriefe, Schwarzarbeit, Arbeit ohne Aufenthaltstitel oder Lohnzahlungen unter dem Mindestlohniveau offen (→ <https://www.osthessen-zeitung.de/einzelansicht/news/2025/april/waschen-schneiden-zollkontrolle-schwarzarbeit-bei-friseuren-entdeckt.html>; abgerufen am 07.07.2025). Nach Auskunft der Handwerkskammern und Berichterstattung der Fachpresse (unter anderem Friseurwelt.de, 2023) ist ein Teil der Betriebe nicht im Handwerksregister eingetragen, obwohl sie Tätigkeiten des Friseurhandwerks ausüben. Medienberichte (zum Beispiel Hessenschau, 2022) weisen zudem auf anonyme Hinweise zu nicht angemeldeten Mitarbeitern oder mangelhafter Hygiene hin. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen die zuständigen Behörden in Hessen die Einhaltung der geltenden Vorschriften kontrollieren und Verstöße sanktionieren.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

„Barbershops“ sind handwerksrechtlich dem Friseurhandwerk zuzuordnen und stellen einen Teilbereich dar. Eine gesonderte Eintragung unter der Bezeichnung „Barbershop“ in die Handwerksrolle erfolgt nicht. Einige Betriebe sind auf Grundlage einer Ausnahmegewilligung gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO) in die Handwerksrolle eingetragen, wobei die Bewilligung oftmals auf das Herrenfriseurhandwerk beschränkt ist. In der Praxis beschäftigen „Barbershops“ jedoch in der Regel eine Friseurmeisterin oder einen Friseurmeister, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Aufgrund einer geänderten Verwaltungspraxis wird zwischenzeitlich auch die reine Bartpflege als wesentlicher Bestandteil des Friseurhandwerks eingestuft und nicht länger als minderhandwerkliche Tätigkeit bewertet. Hieraus wird sich perspektivisch eine Zunahme von Eintragungen im Friseurhandwerk ergeben.

Sogenannte „Barbershops“ gehören zudem nicht zu dem Kreis der Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 IfSG.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Hessischen Minister des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz sowie der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele Friseursalons und Barbershops sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell in Hessen angemeldet? Bitte getrennt nach Betriebsform und Regierungsbezirk aufschlüsseln.

Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigung) liefert für das aktuelle vorliegende Berichtsjahr 2023 die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (nicht Betriebe). Darin enthalten ist auch der Wirtschaftszweig (WZ) für die Friseursalons (S96021). Eine weitere Untergliederung wie zum Beispiel nach „Barbershops“ ist in der noch aktuell geltenden Klassifikation der WZ (Ausgabe 2008) nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich. Demnach gab es im Jahr 2023 insgesamt 4.156 Friseursalons in Hessen, welche sich auf die Regierungsbezirke Darmstadt (2.666 Friseursalons), Gießen (675 Friseursalons) und Kassel (815 Friseursalons) aufteilen.

Hinsichtlich der Rechtsform werden 3.777 Friseursalons als Einzelunternehmen und 144 als Kapitalgesellschaften geführt. Eine weitere Auflistung der zur Gesamtzahl fehlenden Unternehmen und eine Untergliederung auf Ebene der Regierungsbezirke ist nicht möglich, da das Hessische Statistische Landesamt (HSL) diese Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Geheimhaltung nicht veröffentlichen darf.

Frage 2 Wie viele Betriebe wurden pro Jahr seit Beginn der Legislaturperiode von den Gesundheitsämtern hinsichtlich hygienerechtlicher Vorschriften kontrolliert? Bitte jährlich und nach Regierungsbezirk aufschlüsseln.

Frage 3 Wie viele Verstöße gegen Hygienevorschriften wurden dabei festgestellt? Bitte nach Art der Verstöße, Jahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da derartige Daten nicht erhoben werden.

Frage 4 Wie viele Betriebe des Friseurhandwerks wurden im selben Zeitraum von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) überprüft? Bitte nach Jahr aufschlüsseln, soweit bekannt.

Frage 5 Wie häufig wurde in diesem Zusammenhang Schwarzarbeit festgestellt oder der Verdacht geäußert? Bitte nach Jahr und gegebenenfalls Art des Verstoßes auflisten.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) handelt es sich um eine Einheit der Zollverwaltung, die dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterstellt ist. Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten zu ihrer Tätigkeit vor.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verstößen gegen die Meisterpflicht im Friseurhandwerk in Barbershops vor?

Die Landesregierung und die Handwerkskammern verfügen über keine statistischen Zahlen zu Verstößen dieser Art. Durch die Handwerkskammern an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) weitergegebene Verdachtsfälle werden dort bearbeitet, eine Rückmeldung zum Beispiel an die Handwerkskammern erfolgt jedoch nicht. Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Frage 7 Inwiefern erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern, Handwerkskammern und der FKS bei der Kontrolle von Friseurbetrieben in Hessen?

Frage 8 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kontrolldichte in diesem Bereich gegebenenfalls zu erhöhen oder die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen zu verbessern?

Die Fragen 7 und 8 beziehen sich auf die Zusammenarbeit von Kommunal- und Bundesbehörden sowie öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Polizei arbeitet auf vielen Ebenen gerade mit Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und weiteren Behörden zusammen. Bei behördenübergreifenden Einsätzen wie Razzien unterstützt man sich regelmäßig im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe.

Die hygienische Überwachung der genannten Betriebe durch die Gesundheitsämter erfolgt anlassbezogen. Eine regelhafte Überwachung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der anlassbezogenen Überwachung unterliegt der kommunalen Verantwortung.

Die häufigste systematische Zusammenarbeit der Handwerkskammern besteht mit den Ordnungs- und Gewerbeämtern. Ziel der Kontrollen ist es festzustellen, ob die eingetragene Betriebsleitung regelmäßig vor Ort ist und der Leitungsfunktion nachkommt. Die erforderlichen Betriebsdaten werden dem Gewerbeprüfungsamt durch die Handwerkskammer zur Verfügung gestellt. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten wird ein Prüfbericht an die Handwerkskammer übermittelt. Die Handwerkskammer fordert dann den betreffenden Betrieb zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.

Die Handwerkskammern prüfen zudem die Gewerbeanzeigen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Eintragung in die Handwerksrolle. Bei Verdacht der unberechtigten Handwerksausübung gehen sie den Hinweisen nach, gegebenenfalls werden auch Gespräche vor Ort mit den Gewerbetreibenden geführt. Bei nachweislich unberechtigter Handwerksausübung erfolgt seitens der Handwerkskammern die Anzeige bei den zuständigen Ordnungsbehörden.

Eine direkte oder regelmäßige Zusammenarbeit der Handwerkskammern mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) besteht nicht. Die Handwerkskammern sind auch keine Zusammenarbeitsbehörden im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. In einzelnen Fällen gibt es Anfragen und Mitteilungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) an die Handwerkskammern.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Rolle der Handwerkskammern bei der Kontrolle und Beratung nicht eingetragener oder auffälliger Barbershops?

Den Handwerkskammern kommt keine eigene Kontrollbefugnis zu und sie stellen auch keine Zusammenarbeitsbehörden im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dar. In der Zusammenarbeit mit den Kommunal- und Bundesbehörden unterstützen sie jedoch mit ihrer Expertise und den dort vorhandenen Daten und Informationen ganz wesentlich. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

Frage 10 In wie vielen Fällen wurden Personen bei Kontrollen angetroffen, die ihre Arbeit ohne Aufenthaltstitel und oder Arbeitserlaubnis ausgeführt haben?

Die Kontrolle, ob Personen ohne die erforderlichen Arbeitserlaubnisse oder Aufenthaltstitel beschäftigt werden, erfolgt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 2. September 2025

Kaweh Mansoori